

# MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2024/25

Ausgegeben am 16. Oktober 2024

Stück 3

---

12. VERORDNUNG DES REKTORATS DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEITEN ZUR VOLLZIEHUNG DER STUDIENRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN SOWIE DIE ANWENDBAREN STUDIENRECHTLICHEN SATZUNGSBESTIMMUNGEN IM GEMEINSAM EINGERICHTETEN BACHELORSTUDIUM TRANSFORMATION STUDIES. ART X SCIENCE DER JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ UND DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; VERLAUTBARUNG
13. VERORDNUNG DES REKTORATS DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEITEN ZUR VOLLZIEHUNG DER STUDIENRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN SOWIE DIE ANWENDBAREN STUDIENRECHTLICHEN SATZUNGSBESTIMMUNGEN IM GEMEINSAM EINGERICHTETEN DOKTORATSSTUDIUM TRANSFORMATION STUDIES. ART X SCIENCE DER JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ UND DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; VERLAUTBARUNG
14. BUNDES-PERSONALVERTRETUNGSWAHL 2024 - 2. WAHLAUSSCHREIBUNG: KUNDMACHUNG
15. NOMINIERUNG DER MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER IN DIE SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE FUNKTIONSPEROIDE 2024-2026 DURCH DEN UNIVERSITÄTSRAT; VERLAUTBARUNG

- 
12. VERORDNUNG DES REKTORATS DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEITEN ZUR VOLLZIEHUNG DER STUDIENRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN SOWIE DIE ANWENDBAREN STUDIENRECHTLICHEN SATZUNGSBESTIMMUNGEN IM GEMEINSAM EINGERICHTETEN BACHELORSTUDIUM TRANSFORMATION STUDIES. ART X SCIENCE DER JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ UND DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; VERLAUTBARUNG

Siehe Anhang 1

13. VERORDNUNG DES REKTORATS DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEITEN ZUR VOLLZIEHUNG DER STUDIENRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN SOWIE DIE ANWENDBAREN STUDIENRECHTLICHEN SATZUNGSBESTIMMUNGEN IM GEMEINSAM EINGERICHTETEN DOKTORATSSTUDIUM TRANSFORMATION STUDIES. ART X SCIENCE DER JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ UND DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN: VERLAUTBARUNG

Siehe Anhang 2

14. BUNDES-PERSONALVERTRETUNGSWAHL 2024 - 2. WAHLAUSSCHREIBUNG: KUNDMACHUNG

Siehe Anhang 3

15. NOMINIERUNG DER MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER IN DIE SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE FUNKTIONSPERODE 2024-2026 DURCH DEN UNIVERSITÄTSRAT: VERLAUTBARUNG

Der Universitätsrat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2024 mit einstimmigem Beschluss folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Schiedskommission für die Funktionsperiode 2024-2026 nominiert:

Univ.-Prof. Mag. Eva Maria Stadler

Ersatz: Mag. Iris Ingemarsson

Dr. Alfred Fogarassy

Ersatz: Dr. Helmut Moser

Die Rektorin:

Dr. Petra Schaper Rinkel

## Impressum

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin:  
Universität für angewandte Kunst Wien  
Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien  
<https://www.dieangewandte.at/mitteilungsblaetter>

Redaktion:  
Mag. Zekija Ahmetovic, Rechtsabteilung  
Tel.: +43 1 711 33 - 2052  
[mitteilungsblatt@uni-ak.ac.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-ak.ac.at)

Erscheinung nach Bedarf.  
Fristgebundene Mitteilungen sind mindestens 5 Werktage  
vor dem gewünschten Erscheinungsdatum einzubringen.

**Verordnung des Rektorats der Universität für angewandte Kunst Wien über die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen sowie die anwendbaren studienrechtlichen Satzungsbestimmungen im gemeinsam eingerichteten Bachelorstudium Transformation Studies. Art x Science der Johannes Kepler Universität Linz und der Universität für angewandte Kunst Wien**

Aufgrund des § 54e Abs. 3 und 4 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2024, wird verordnet:

**§ 1.** Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen sowie die anwendbaren studienrechtlichen Satzungsbestimmungen im gemeinsam eingerichteten Bachelorstudium Transformation Studies. Art x Science der Johannes Kepler Universität Linz und der Universität für angewandte Kunst Wien.

**§ 2.** Die Zulassung zum gemeinsam eingerichteten Bachelorstudium Transformation Studies. Art x Science ist von der Universität für angewandte Kunst Wien durchzuführen. Mit der Zulassung an der Universität für angewandte Kunst Wien wird der\*die Studierende auch Angehörige\*r der Johannes Kepler Universität Linz.

**§ 3.** (1) Neben der Besorgung der in § 54e Abs. 5 UG festgelegten Aufgaben obliegt den zuständigen Organen der zulassenden Bildungseinrichtung die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten, die nicht bloß eine oder mehrere konkret bestimmte Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen betreffen. Hierzu zählen insbesondere auch die Vorschriften über die Zulassungsprüfung zum Nachweis der künstlerischen Eignung (§ 63 Abs. 1 Z 4 UG) und Ergänzungsprüfungen (§ 75 UG), die Beurlaubung (§ 67 UG), den Studienbeitrag (§§ 91, 92 UG), die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG), das Erlöschen der Zulassung (§ 68 UG), den Ausschluss vom Studium (§ 68 Abs. 1 Z 8 UG sowie § 2a Abs. 4 HS-QSG in Verbindung mit den zur Durchführung erlassenen Satzungsbestimmungen), die Verleihung von akademischen Graden (§ 87 UG), den Widerruf von akademischen Graden (§ 89 UG) sowie die Veröffentlichungspflicht und Ausnahmen davon (§ 86 UG).

(2) Auf den studienabschließenden Zeugnissen, dem Verleihungsbescheid bzw. der Verleihungsurkunde betreffend den akademischen Grad und auf dem diploma supplement sind beide Institutionen ersichtlich zu machen.

**§ 4.** Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten, die lediglich eine oder mehrere konkret bestimmte Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen betreffen, obliegt den zuständigen Organen jener Bildungseinrichtung, der die jeweilige Lehrveranstaltung oder Prüfung im Sinne des § 54e Abs. 2 UG zugeordnet ist. Hierzu zählen insbesondere auch die Vorschriften über das Recht der Studierenden auf eine abweichende Prüfungsmethode sowie auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer\*innen, über die Wiederholung von Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungen, den Rechtsschutz bei Prüfungen, die Nichtigerklärung von Beurteilungen und die Sanktionierung von Verstößen gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis (mit Ausnahme eines Ausschlusses gemäß § 2a Abs. 4 HS-QSG in Verbindung mit den zur Durchführung erlassenen Satzungsbestimmungen).

**§ 5.** Bei der Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen kommen die studienrechtlichen Satzungsbestimmungen jener Bildungseinrichtung zur Anwendung, deren zuständige Organe gemäß §§ 2 bis 4 die betreffende Angelegenheit zu besorgen haben.

**§ 6.** (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2024, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem eine gleichlautende Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz im Mitteilungsblatt dieser Universität kundgemacht wurde, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Rektorats der Universität für angewandte Kunst Wien über die Regelung von Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im gemeinsam eingerichteten Bachelorstudium Transformation Studies. Art x Science und dem gemeinsam eingerichteten Doktoratsstudium Transformation Studies. Art x Science (Rektoratsbeschluss vom 23.5.2023), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien, Studienjahr 2022/23, 16. Juni 2023, Stück 24, außer Kraft.

**Verordnung des Rektorats der Universität für angewandte Kunst Wien über die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen sowie die anwendbaren studienrechtlichen Satzungsbestimmungen im gemeinsam eingerichteten Doktoratsstudium Transformation Studies. Art x Science der Johannes Kepler Universität Linz und der Universität für angewandte Kunst Wien**

Aufgrund des § 54e Abs. 3 und 4 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2024, wird verordnet:

**§ 1.** Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen sowie die anwendbaren studienrechtlichen Satzungsbestimmungen im gemeinsam eingerichteten Doktoratsstudium Transformation Studies. Art x Science der Johannes Kepler Universität Linz und der Universität für angewandte Kunst Wien.

**§ 2.** (1) Die Zulassung zum gemeinsam eingerichteten Doktoratsstudium Transformation Studies. Art x Science erfolgt nach Wahl des\*der Studierenden an der Universität für angewandte Kunst Wien oder an der Johannes Kepler Universität Linz.

(2) Mit der Zulassung an einer Partneruniversität wird der\*die Studierende auch Angehörige\*r der anderen Partneruniversität.

**§ 3.** (1) Neben der Besorgung der in § 54e Abs. 5 UG festgelegten Aufgaben obliegt den zuständigen Organen der zulassenden Bildungseinrichtung die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten, die nicht bloß eine oder mehrere konkret bestimmte Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen oder die Dissertation betreffen. Hierzu zählen insbesondere auch die Vorschriften über die Beurlaubung (§ 67 UG), den Studienbeitrag (§§ 91, 92 UG), die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG), das Erlöschen der Zulassung (§ 68 UG), den Ausschluss vom Studium (§ 68 Abs. 1 Z 8 UG sowie § 2a Abs. 4 HS-QSG in Verbindung mit den zur Durchführung erlassenen Satzungsbestimmungen), die Verleihung von akademischen Graden (§ 87 UG), den Widerruf von akademischen Graden (§ 89 UG) sowie die Veröffentlichungspflicht und Ausnahmen davon (§ 86 UG).

(2) Auf den studienabschließenden Zeugnissen, dem Verleihungsbescheid bzw. der Verleihungsurkunde betreffend den akademischen Grad und auf dem diploma supplement sind beide Institutionen ersichtlich zu machen.

**§ 4.** (1) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten, die die Beurteilung der Eignung des\*der Studierenden zur Bewältigung eines Dissertationsvorhabens im gemeinsam eingerichteten Doktoratsstudium Transformation Studies. Art x Science oder die Dissertation selbst betreffen, obliegt grundsätzlich ebenfalls den zuständigen Organen der zulassenden Bildungseinrichtung.

(2) Bei der Einrichtung des admission committees (§ 8 Abs. 6 des Curriculums), des examination committees für das erste Dissertationskolloquium (§ 9 Abs. 2 des Curriculums) sowie des defense committees (§ 10 Abs. 7 des Curriculums) ist dem zuständigen Organ der jeweils anderen Partneruniversität Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Entscheidung über die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung (§ 9 Abs. 4 des Curriculums) bedarf der Zustimmung des zuständigen Organs der jeweils anderen Partneruniversität.

**§ 5.** Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten, die lediglich eine oder mehrere konkret bestimmte Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen betreffen, obliegt den zuständigen Organen jener Bildungseinrichtung, der die jeweilige Lehrveranstaltung oder Prüfung im Sinne des § 54e Abs. 2 UG zugeordnet ist. Hierzu zählen insbesondere auch die Vorschriften über das Recht der Studierenden auf eine abweichende Prüfungsmethode sowie auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer\*innen, über die Wiederholung von Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungen, den Rechtsschutz bei Prüfungen, die Nichtigklärung von Beurteilungen und die Sanktionierung von Verstößen gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis (mit Ausnahme eines Ausschlusses gemäß § 2a Abs. 4 HS-QSG in Verbindung mit den zur Durchführung erlassenen Satzungsbestimmungen).

**§ 6.** (1) Bei der Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen kommen die studienrechtlichen Satzungsbestimmungen jener Bildungseinrichtung zur Anwendung, deren zuständige Organe gemäß §§ 2 bis 5 die betreffende Angelegenheit zu besorgen haben.

(2) Für die Dissertationsvereinbarung und die Beurteilung der Dissertation gelten die §§ 37a und 37b des Satzungsteils Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz. Soweit dort auf Satzungsbestimmungen verwiesen wird, die nach Abs. 1 im jeweiligen Anlassfall nicht zur Anwendung kommen, ist dieser Verweis unwirksam bzw. auf vergleichbare Satzungsbestimmungen der Universität für angewandte Kunst Wien zu beziehen.

**§ 7.** Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2024, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem eine gleichlautende Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz im Mitteilungsblatt dieser Universität kundgemacht wurde, in Kraft.

**WAHLKUNDMACHUNG des  
ZENTRALWAHLAUSSCHUSSES**

für die Universitätslehrer/innen

**2024 – 2029 für die**

**PV-Wahl (ZA)**

**27.-28. Nov.2024**

(lt. Beschlüssen des ZWA vom  
27.09.2024 und lt. PVG und PVWO)

1. In den ZENTRALAUSSCHUSS für die  
Universitätslehrer/innen sind voraussichtlich

**4 MITGLIEDER zu wählen.**

2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst  
einem Abdruck der Bundes-Personal-  
Wahlordnung, in der dzt. geltenden Fassung,  
in der Zeit vom 23.10.2024 – 4.11.2024 im  
Büro des Betriebsrates des wissenschaftlichen  
und künstlerischen Personals für alle der  
Dienststelle angehörenden wahlberechtigten  
Bediensteten zur Einsicht auf.

3. Einwendungen gegen die WählerInnenliste  
können von jedem/r der Dienststelle  
angehörenden wahlberechtigten Bediensteten  
während der Frist, während der die  
WählerInnenliste zur Einsicht aufliegt (P.2), bei  
der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden der  
Sprengelwahlkommission eingebracht werden.  
Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben  
unberücksichtigt.

4. WAHLVORSCHLÄGE für die Wahl des  
Zentralausschusses, welche die

WahlwerberInnen genau bezeichnen müssen,  
sind **SPÄTESTENS 5 WOCHEN VOR DEM  
ERSTEN WAHLTAG**, also spätestens am  
Mittwoch, 23.10.2024, 13 Uhr, **SCHRIFTLICH**  
bei der Vorsitzenden des Zentralwahlaus-  
schusses einzubringen:

**ZWA**

**c/o ZA für UniLehrer/innen**

**zH Frau DRAHOHS**

**Strozzigasse 2/3**

**1080 Wien**

**WICHTIG:** Wahlvorschläge müssen beim ZWA  
eingelangt sein. Postaufgabe an diesem Tag  
genügt nicht!

Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr  
WahlwerberInnen enthalten als die 4-fache  
Zahl der zu wählenden Mitglieder des Zentral-  
ausschusses, widrigenfalls jene  
WahlwerberInnen, die diese Zahl  
überschreiten, als nicht angeführt gelten.  
Wahlvorschläge für die Wahl des  
Zentralausschusses sind nur dann gültig, wenn  
sie von mindestens 30 der Wahlberechtigten  
des Zentralausschuss-Bereichs unterschrieben  
sind.

Im Wahlvorschlag kann auch ein/e  
zustellungsbevollmächtigte/r Vertreter/in ange-  
führt werden, anderenfalls gilt der/die Erst-  
unterzeichnete als Vertreter/in.

5. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden  
spätestens ab dem 7. Tag vor dem (ersten)  
Wahltag an dem in Pkt.2 genannten Ort für die  
Wahlberechtigten zur Einsicht aufliegen und  
darüber hinaus kundgemacht werden.

6. Der Stimmzettel ist in der Form auszufüllen, dass die Wählergruppe, die gewählt wird, in dem vor der Bezeichnung der Wählergruppe befindlichen Kreis angekreuzt wird.

7. Das Wahlrecht ist mittels Briefwahl auszuüben. Zur Briefwahl Berechtigte erhalten vom Zentralwahlausschuss den amtlichen Stimmzettel, ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag. Sie haben den Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und dem Zentralwahlausschuss so zu übermitteln, dass die Sendung spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Zentralwahlausschuss einlangt.

#### **ZWA**

**c/o ZA für UniLehrer/innen**

**zH Frau DRAHOHS**

**Strozzigasse 2/3**

**1080 Wien**

Verspätet einlangende Stimmzettel sind ungültig.

Die Vorsitzende des ZWA

Anneliese Legat eh.

PS:

**Alle Personenangaben beziehen sich ausschließlich auf die an dieser Universität beschäftigten Beamten/innen (Dienstantritt vor 18.9.2024):**

- O. Univ.ProfessorInnen,
- Univ.-ProfessorInnen
- AO. Univ.ProfessorenInnen,
- AssistenzprofessorInnen,

- Universitäts- bzw. PrivatdozentInnen im **beamteten** Dienstverhältnis
- UniversitätsassistentInnen im **beamteten** Dienstverhältnis
- Bundeslehrer/innen L 1.

#### **Anmerkung:**

Wissenschaftliche Beamte/innen fallen nicht in den Vertretungsbereich dieses Zentralausschusses.